

DATENSCHUTZ, MARKETING UND DIE DS-GVO

RECHTSANWÄLTE
SIEBERT GOLDBERG LLP

Was die neuen
Datenschutzregeln für Ihr
Marketing und den Umgang
mit Kundendaten bedeuten



Kanzlei

Siebert Goldberg LLP



RA Sören Siebert & RA Alex Goldberg
Partner der **Siebert Goldberg LLP**

Die Kanzlei Siebert Goldberg LLP ist eine auf Internetrecht fokussierte Spezialkanzlei. Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind fast ausschließlich auf den Gebieten der neuen Medien, des Datenschutzes und des geistigen Eigentums tätig.

Wir betreuen branchenübergreifend kleine, mittelständische und große Unternehmen und besteht aus einem Team von fünf Rechtsanwälten und mehreren Mitarbeitern an zwei Standorten (Berlin-Mitte und Potsdam).



Marken- und Wettbewerbsrecht

Wir prüfen Ihre Webseiten, Geschäftsmodelle und Marketingkonzepte auf Wettbewerbsverstöße, damit es gar nicht erst zu teuren rechtlichen Auseinandersetzungen kommt. Wir übernehmen die Anmeldung und Überwachung von Marken für Ihr Unternehmen.



AGB, Online-Shops und Vertragsrecht

Alle Akteure und Unternehmen im Netz benötigen für ihre Geschäfte eine vertragliche Grundlage. Wir kümmern uns um Shop-AGB, Nutzungsbedingungen oder Verträge für Agenturen und Designer.



Internet- und Datenschutzrecht

Einen rechtskonformen Umgang mit Nutzerdaten fordert nicht nur das Gesetz, sondern auch Ihre Kunden. Wir beraten Sie beim Umgang mit Daten, Fragen zur Auftragsdatenverarbeitung oder der Erstellung eines Datenschutzkonzepts.

Widerspruch oder zwei Seiten einer Medaille?

Datenschutz und Marketing gehen heute nicht mehr gegeneinander, sondern nur noch **miteinander**.
Datenschutz sollte Teil jedes Online-Marketingkonzepts sein.

Jede Marketingmaßnahme, die digital ausgespielt und ausgewertet wird,
muss sich am Datenschutzrecht orientieren!

Widerspruch oder zwei Seiten einer Medaille?

Anlegen und Nutzen von Kunden- und Interessendaten



Newsletter und Mailmarketing

Marketing auf Facebook & Co.



Tracking auf Webseiten & Google Analytics

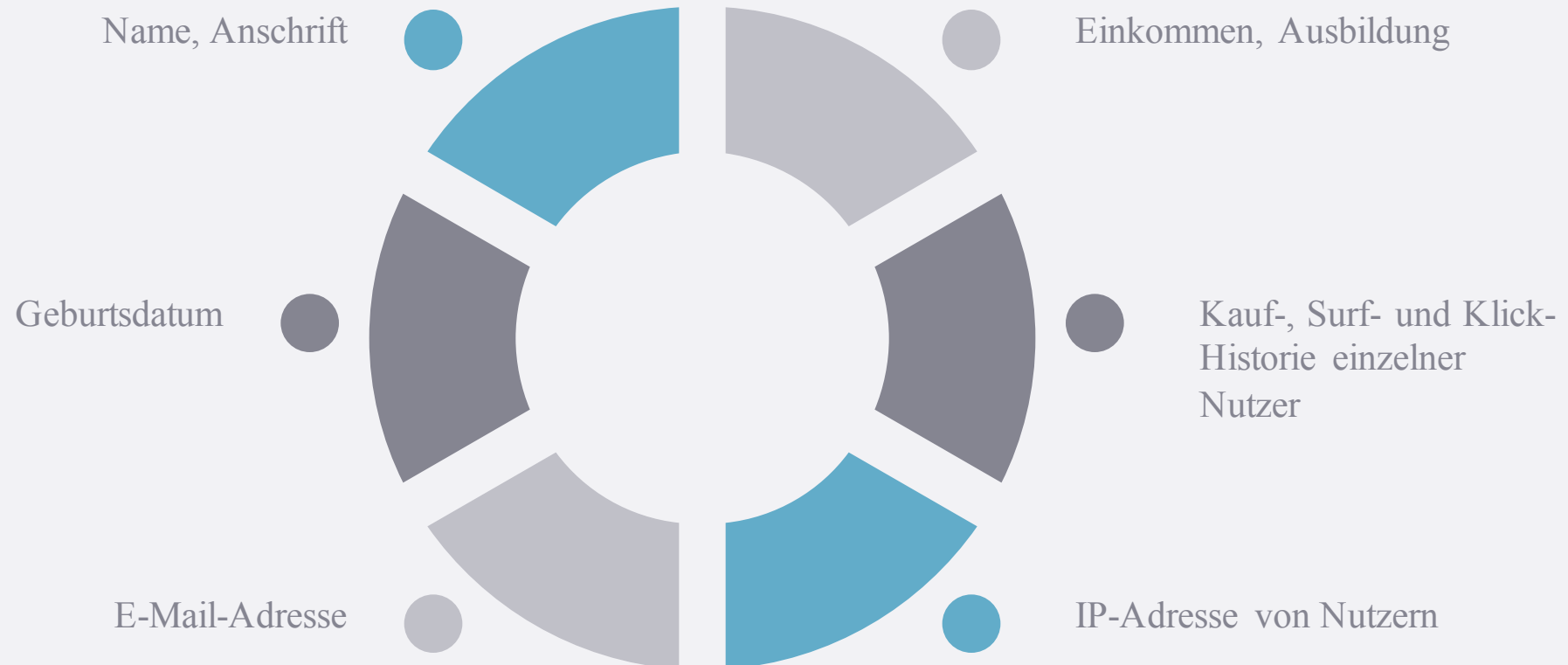


Remarketing-Kampagnen

Personenbezogene Daten

Worum geht es überhaupt?

Im Datenschutzrecht geht es um personenbezogene Daten von privaten Nutzern:



Personenbezogene Daten

Worum geht es überhaupt?

Immer dann, wenn personenbezogene **Daten** nicht vollständig anonym erhoben werden, sondern **einer bestimmten Person zugeordnet** werden können, bewegen Sie sich im **Bereich des Datenschutzrechts**.

Die neue Datenschutz-Grundverordnung

1.
regelt den

Umgang von Unternehmen mit personenbezogenen Daten gilt EU-weit.

3.
wirft heutige

Datenschutzregelungen zu großen Teilen über den Haufen.

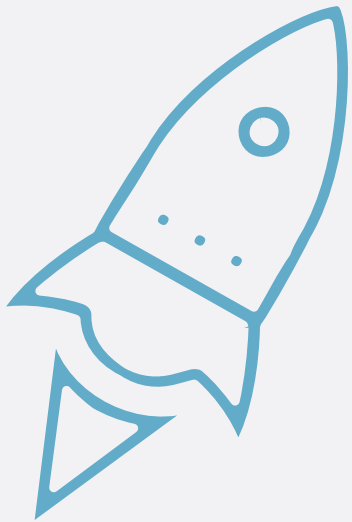
2.
soll das

Datenschutzrecht in das Zeitalter der Digitalisierung führen.

4.
betrifft jedes

Unternehmen (das im Internet tätig ist oder personenbezogene Daten nutzt).

Zeitrahmen der DS-GVO



Zeitraumen der DS-GVO



**Sören Siebert, Gründer von
eRecht24**

Mai 2018

”Das bedeutet nicht, dass Unternehmen im Mai 2018 beginnen müssen, die Regelungen umzusetzen. Es bedeutet, dass alle Unternehmen die neuen Regelungen im Mai 2018 komplett umgesetzt haben müssen.”

Neue Gesetze: Es wird unübersichtlich!

Ab Mai 2018 tritt nicht nur die DS-GVO mit zahlreichen Neuregelungen in Kraft. Es gibt daneben weitere neue Gesetze, die das Datenschutzrecht regeln:



Das neue Bundesdatenschutzgesetz



Die neue E-Privacy-Verordnung

Neue Gesetze:

Es wird unübersichtlich!

**Daneben gelten auch bestehende Gesetze mit
Regelungen zum Datenschutz weiter:**



Das Wettbewerbsrecht (UWG)



Das Telemediengesetz (TMG)

Neuregelungen der DS-GVO

- ✓ Pflicht zur **Führung eines Verzeichnisses** aller Datenverarbeitungstätigkeiten
- ✓ Dokumentationspflichten **und** Datenschutzfolgenabschätzung
- ✓ Neue **Vorgaben für Einwilligungserklärungen** online und offline
- ✓ Erweiterte **Vorgaben für Datenschutzerklärungen** auf Webseiten
- ✓ Pflicht zur **Datenportabilität**
- ✓ “**Recht auf Vergessenwerden**” von Nutzerdaten
- ✓ Neuregelungen bei der **Auftragsdatenverarbeitung**

Neuregelungen der DS-GVO

- ✓ Neuregelungen bei **Mitarbeiterdaten**
- ✓ **privacy by design** und **privacy by default**
- ✓ Personenbezogene Daten von **Kindern**
- ✓ Prinzip des "**One-Stop-Shop**"
- ✓ Stellung des **Datenschutzbeauftragten**
- ✓ **Meldepflicht** von "Datenpannen"
- ✓ Neue **Haftungsregeln** und höhere **Bußgelder**

Bußgelder bei Verstößen

Haftung, Bußgelder, Strafen: **Es soll weh tun!**

Die bisher vorgesehenen Bußgelder bei Datenschutzverstößen waren – für große Unternehmen – nicht der Rede Wert. Das ändert sich jetzt.

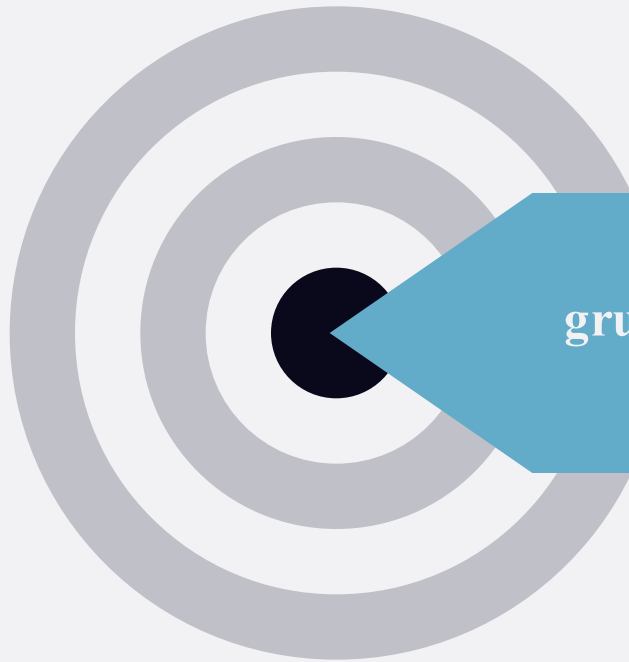
Bußgelder nach Artikel 83 und 84 der DS-GVO:

**Geldbuße bis zu 20 Millionen Euro oder
4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes**



Bußgelder bei Verstößen

Wichtig:



Bei Verstößen von Tochterunternehmen kann die Unternehmensgruppe bzw. der Konzern haften. Bei der Bemessung kann der Umsatz der Unternehmensgruppe bzw. des Konzern als Grundlage dienen.

Höhe der Bußgelder

1000 Euro oder 100 Millionen?

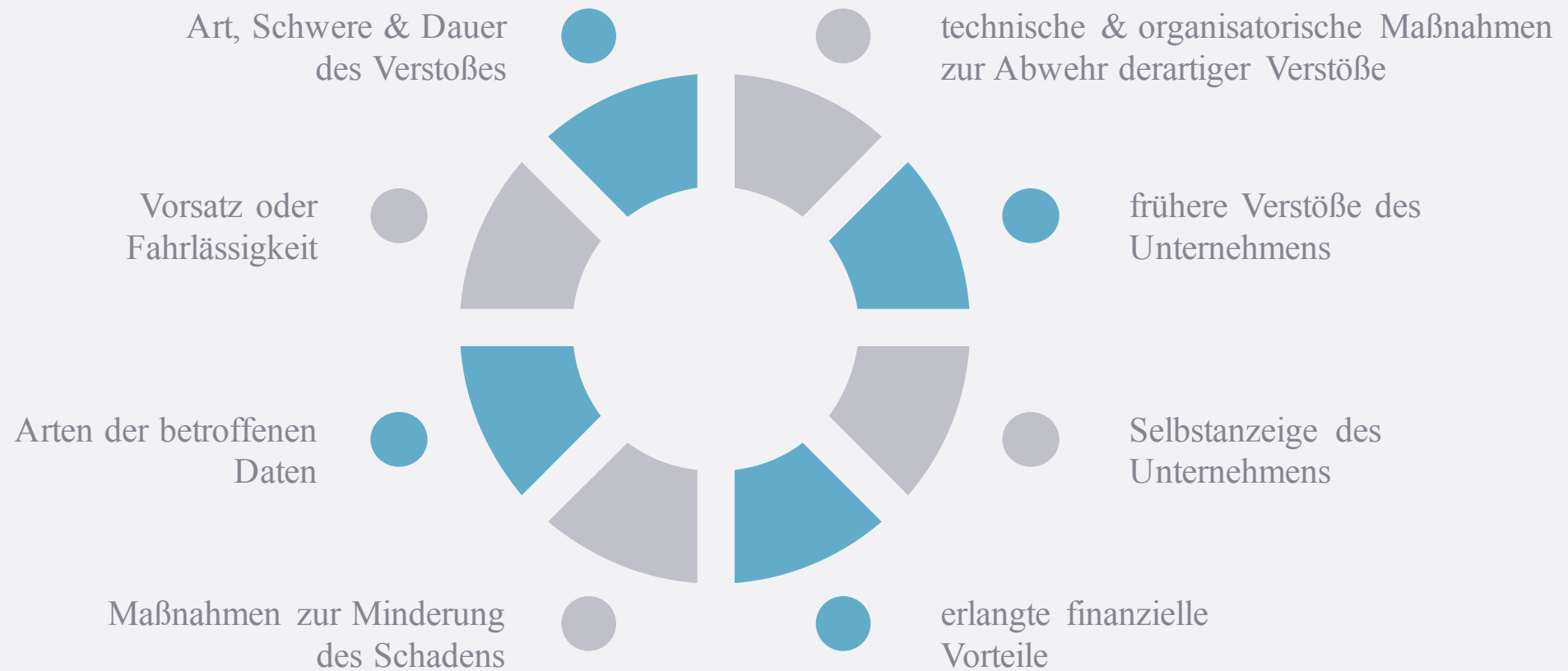
Vielen Unternehmen fällt die **Risikoabschätzung** etwaiger Geldbußen schwer.

Konkrete Zahlen lassen sich im Vorfeld nicht nennen – zumal die Bußgelder vom **Umsatz abhängen**.

Höhe der Bußgelder

1000 Euro oder 100 Millionen?

Kriterien für die Höhe sind nach der DS-GVO:



Höhe der Bußgelder



Praktisch spielten bisher **IMMER** auch das Verhalten und die Zusammenarbeit der Unternehmen mit den Datenschutzbehörden im Falle von Rechtsverstößen eine Rolle.

Wenn es zu Verfahren und Bußgeldandrohungen kommt:

- ✓ Kooperieren Sie mit der zuständigen Aufsichtsbehörde
- ✓ Lassen Sie sich bei der Kommunikation mit den Datenschutzbehörden anwaltlich beraten

Was Unternehmen jetzt konkret tun müssen

I. Analyse Ihrer Daten und Datenschutzprozesse



Datenbestand:

- | Welche personenbezogenen Daten haben Sie im Unternehmen / Unternehmensverbund vorliegen?
- | Welche dieser Daten nutzen Sie tatsächlich?
- | Welche dieser Daten dürfen Sie selbst rechtmäßig nutzen?
- | Welche dieser Daten dürfen Sie rechtmäßig an andere Unternehmen weitergeben?

Was Unternehmen jetzt konkret tun müssen

I. Analyse Ihrer Daten und Datenschutzprozesse



Woher beziehen Sie neue Nutzerdaten?

- | Was sind Ihre Datenquellen?
- | Welche dieser Daten erheben Sie rechtmäßig?
- | Welche dieser Daten dürfen Sie rechtmäßig zu welchen Zwecken nutzen?
- | Welche dieser Daten dürfen verbundenen Unternehmen rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden (neues Konzernprivileg)?

To Do's für Unternehmen

Was Unternehmen jetzt konkret tun müssen

II. Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO



Bereinigung

Bereinigen Sie ggf. nicht genutzte Daten und unrechtmäßig erhobene Daten in Ihrem Datenbestand.



Abgleichen

Gleichen Sie die Ergebnisse der Analyse Ihrer Daten und Datenschutzprozesse mit den für Sie einschlägigen Neuregelungen der DS-GVO ab.



Umsetzung

Setzen Sie diese Punkt für Punkt in Ihrem Unternehmen um.



Externe Hilfestellung

Suchen Sie sich ggf. externe fachkundige Hilfe bei der Analyse und Umsetzung

To Do's für Unternehmen

Was Unternehmen konkret tun müssen

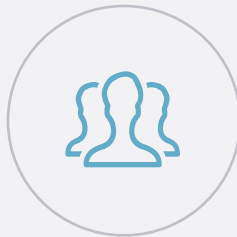
III. Aufbau geeigneter Datenschutz-Management-Prozesse



Die Erfüllung gesetzlicher
Verpflichtungen erspart Bußgelder!



Professionelle Datenschutz-Management-
Prozesse können von den Aufsichtsbehörden
bei Bußgeldverfahren positiv berücksichtigt
werden – das spart Geld!



Ein datenschutzfreundlicher Umgang mit
Nutzer- und Kundendaten erspart Nutzer-
beschwerden und stärkt Kundevertrauen!



Keine Rechtsunsicherheit beim Umgang mit
Kundendaten – so können Sie sich auf Ihr
Geschäft und effizientes Marketing
konzentrieren

Impressum

Siebert Goldberg LLP



Adresse

SIEBERT GOLDBERG LLP
RECHTSANWÄLTE

Kanzleisitz Berlin-Mitte
Dircksenstraße 40
10178 Berlin

Niederlassung Potsdam
Alt Nowawes 67
14482 Potsdam

Kontakt

www.siebert-goldberg.de

E-Mail: dsgvo@siebert-goldberg.de

Telefon: 030 290 45 45 1

Telefax: 030 290 45 45 2

Weitere Informationen zu
Berufsbezeichnung und Zulassung,
Gebühren- und Berufsordnung,
Berufshaftpflichtversicherung,
Organisationstruktur und Partner der
Kanzlei finden Sie im Impressum
der Kanzleiseite unter
www.siebert-goldberg.de